### STATUTEN

#### des Vereins UNIIUN

### mit Sitz in Zürich, Salerstrasse 15, 8050 Zürich

#### Artikel I. Name und Sitz

Unter dem Namen

#### UNIIUN

.

besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel II. Zweck

Der Verein bezweckt eine Hilfs- und Entwicklungsorganisation, deren Zweck es ist, die allgemeinen Lebensumstände der betroffenen Menschen zu verbessern, indem sie im Kampf gegen Armut und Hunger unterstützt werden. Dies soll durch Hilfe zur Selbsthilfe geschehen. Dieser Zweck basiert auf christlichen Werten wie Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Die Mitglieder des Vereins UNIIUN leben diese Werte bei der Verwirklichung der Projekte. Der Vereinszweck wird durch Projekte folgender Art verwirklicht:

- zur Gewinnung von Nahrung
  - Praktische Ausbildung zur selbständigen Umsetzung eigener Landwirtschaftsprojekte mit Schwerpunkt auf Aquaponic-Wasserkreislauf Systeme
- Unterstützung beim Aufbau von Kleinunternehmungen durch praktische Mitarbeit und Vermittlung von Know-How in den Bereichen bauliche Umsetzung, Werbung, Buchhaltung, etc.

Obengenannte Projekte werden verwirklicht durch:

- Beschaffung von finanziellen Mitteln durch freiwillige Zuwendungen
- Planung und Durchführung durch Vereinsmitglieder
- Planung und Durchführung praktischer Hilfseinsätze für freiwillige Unterstützer
- Fachliche Schulung und Begleitung der betroffenen Menschen vor Ort zur Instandhaltung und Weiterführung obengenannter Projekte
- Übergabe der Projekte an Einheimische Verantwortliche zur selbständigen Weiterführung im Sinne des Vereinszwecks
- Aufbau von landwirtschaftlichen Ausbildungszentren mit Gästebetrieb

Der geografische Fokus des Vereins liegt in Afrika, spezifisch in Tansania und Äthiopien. Unter Berücksichtigung von Projektanfragen, örtlicher Sicherheit, voraussichtlicher Nachhaltigkeit, vorhandene Mittel, Bedürftigkeit der lokalen Bevölkerung, etc. wird der Standort neuer Hilfsprojekte ermittelt. Entsprechend der Nachfrage können Projekte auch ausserhalb Tansanias und Äthiopien realisiert werden, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

Die Hilfeleistungen des Vereins für bedürftige Menschen geschehen unabhängig von ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Gesinnung oder Geschlecht. Der Verein arbeitet ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Der Verein unterstützt weder terroristische noch paramilitärische Organisationen und steht dem Handel von Waffen strikt entgegen. Der Verein ist zur Erreichung seiner Zwecke berechtigt, Liegenschaften und Grundstücke zu mieten, erwerben, verwalten und zu veräussern sowie Mitarbeiter einzustellen. Er hat ausschliesslich und unwiderruflich karitativen und gemeinnützigen Charakter. Der Verein kann die Mittel inländischen und ausländischen Körperschaften überlassen, welche die Mittel im Sinne des Vereinszwecks zugunsten benachteiligter Personen einsetzen. Der Verein ist konfessionell unabhängig und keiner Kirche oder anderweitigen Institution verpflichtet. Er ist politisch neutral.

### Artikel III. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Darlehen

### Artikel IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### Artikel V. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

### Artikel VI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### Artikel VII. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- 3. Wahl der Revisionsstelle
- 4. Abnahme der Vereinsrechnung
- 5. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
- 7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- 8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10. Beschlussfassung über Anträge die durch den Vorstand vorgelegt werden

# Artikel VIII. Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## Artikel IX. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

### Artikel X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- 1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- 2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- 5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- 6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7. Erstellung von Reglementen;
- 8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich t\u00e4tig und haben grunds\u00e4tzlich nur Anspruch auf Entsch\u00e4digungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. F\u00fcr besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entsch\u00e4digung ausgerichtet werden.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden per Mehrheitsentscheid gefällt.

Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 1 Jahr.

### Artikel XI. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

### Artikel XII. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### Artikel XIII. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### Artikel XIV. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel XV. Inkrafttreten

Die Änderung der Statuten vom 2. Dezember 2022 sind von allen Mitgliedern einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:

09.12.2022Dario UrferD. UllmDatumNameUnterschrift

2022 Datum

Debora Willi Name

alillio,